



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 20. September 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 42 / 2024

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Veröffentlichung der Festsetzung zur Cranger Kirmes 2025 .....	2
Kommunalwahlen im Jahr 2025 - Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses .....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Igor Olegovic Kharchenko.....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yodogor Abdullaevich Irgashev .....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Paolo Feliziani.....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Marinchin.....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ravshan Abdulov .....	8

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Veröffentlichung der Festsetzung zur Cranger Kirmes 2025**

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2025 vom 13. September 2024 gebe ich hiermit nach § 41 Absatz 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 13. September 2024  
in Vertretung  
Dr. Burbulla

**Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO);  
Festsetzungsverfügung**

**Absender**

Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

**Empfänger**

Stadt Herne  
Friedrich-Ebert-Platz 2  
44623 Herne

Auf Ihren Antrag vom 29. August 2024 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 31. Juli bis einschließlich 10. August 2025 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

<b>Tag</b>	<b>Datum</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
Donnerstag	31. Juli 2025	13 bis 24 Uhr
Freitag	1. August 2025	13 bis 2 Uhr
Samstag	2. August 2025	13 bis 2 Uhr
Sonntag	3. August 2025	11 bis 24 Uhr
Montag	4. August 2025	13 bis 24 Uhr
Dienstag	5. August 2025	13 bis 24 Uhr
Mittwoch	6. August 2025	13 bis 24 Uhr
Donnerstag	7. August 2025	13 bis 24 Uhr
Freitag	8. August 2025	13 bis 2 Uhr
Samstag	9. August 2025	13 bis 2 Uhr
Sonntag	10. August 2025	11 bis 24 Uhr

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die farblich markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:2.500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

Dieser Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, Zimmer 2.44, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr) auch im Maßstab 1:1.000 eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-Kilovolt (KV)-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

## **Rechtsgrundlagen**

### **GewO**

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 202) in der gültigen Fassung

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung  
Dr. Burbulla

Anlage  
Lageplan 1:2.500



## **Kommunalwahlen im Jahr 2025 - Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses**

Am

**Montag, dem 30. September 2024, 9 Uhr,**

findet im kleinen Sitzungssaal (Raum 212) des Rathauses in Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herne statt.

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung einer Schriftführerin und eines Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin und des Schriftführers
3. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke
4. Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Sitzung ist öffentlich und zugänglich für jedermann.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 312d).

Herne, 10. September 2024

Der Wahlleiter: Dr. Frank Dudda (Oberbürgermeister)

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Igor Olegovic Kharchenko**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Igor Olegovic Kharchenko** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.008707 vom 12. September 2024**, gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. September 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yodogor Abdullaevich Irgashev**

Letzte bekannte Anschrift: Usbekistan.

An **Yodogor Abdullaevich Irgashev** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008457 und 31.08.01-12.008458 vom 12. September 2024**, gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3117 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. September 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Paolo Feliziani**

Letzte bekannte Anschrift: Griechenland.

An **Paolo Feliziani** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.008708 vom 12. September 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. September 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Marinchin**

Letzte bekannte Anschrift: Unser-Fritz-Straße 96, 44653 Herne.

An Herrn **Valentin Marinchin** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.007726 & 7765 & 7766 vom 4. September 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. September 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ravshan Abdulov**

Letzte bekannte Anschrift: Bursa, Türkei.

An **Ravshan Abdulov** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008713 und 31.08.01-12.008712 vom 16. September 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. September 2024